

S A T Z U N G

Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Erzbischöflichen St. Joseph-Gymnasiums und des Vinzenz-Pallotti-Kollegs in Rheinbach

Fassung vom 13.01./15.02.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Erzbischöflichen St. Joseph-Gymnasiums und des Vinzenz-Pallotti-Kollegs in Rheinbach“. Er ist unter VR 12544 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen und führt den Zusatz e.V.. Der Sitz des Vereins ist Rheinbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein will den Zusammenhalt zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern und Freunden der Schule pflegen, die Schule bei der Durchführung ihrer erzieherischen, jugendpflegerischen und wissenschaftlichen Aufgaben unterstützen.

Zweck des Vereins ist dabei die ideelle und materielle Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe sowie die Unterstützung aller Belange und Aufgaben des Erzbischöflichen St. Joseph-Gymnasiums in Rheinbach.

Dies bezieht sich, ohne dass die nachstehende Reihenfolge eine Gewichtung der genannten Zwecke darstellen soll, insbesondere auf:

- a) Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und Geräten zur Ergänzung des Bestandes für Unterrichtszwecke,
- b) Förderung des Sports und der Freizeit,
- c) Förderung außerschulischer Arbeitsgemeinschaften,
- d) Förderung der Schulseelsorge,
- e) Förderung kultureller Veranstaltungen, um die Begegnung für Ehemalige, aktive Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, interessierte Menschen aus Rheinbach und Umgebung und weitere außerschulische Partner zu ermöglichen,
- f) Information der Ehemaligen, aktiven Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, um den Ehemaligen-Gedanken zu fördern und die Bindung an das Erzbischöfliche St. Joseph-Gymnasium und das Vinzenz-Pallotti-Kolleg in Rheinbach zu wahren,
- h) Förderung der musikalischen Partnerschaft mit Rhinebeck/USA („Amerika-Austausch“),
- i) Förderung von Betreuungsmaßnahmen im Umfeld der Schule,
- j) Förderung der Pflege des denkmalgeschützten Schulgebäudes,
- k) Förderung von Kunst und Kultur im Umfeld der Schule,
- l) Förderung des schulischen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- m) Pflege der Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus,

- n) Ausrichtung von Veranstaltungen und Unterstützung schulischer Veranstaltungen jeder Art,
 - o) Gewährung von Zuschüssen zu schulischen Veranstaltungen, Veranstaltungen einzelner schulischer Gruppen, schulischer Projekte oder Arbeitsgemeinschaften jeder Art,
 - p) Gewährung von Zuschüssen jeder Art an hilfsbedürftige Schülerinnen und Schüler.
2. Diese Aufgaben sucht der Verein durch Gewinnung von Freunden, Förderern und Ehemaligen zu erreichen, die als Mitglieder durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen den Verein tatkräftig unterstützen.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden, insbesondere:

- aktive und ehemalige Schülerinnen und Schüler des Erzbischöflichen St. Joseph-Gymnasiums sowie ehemalige Schüler des Vinzenz-Pallotti-Kollegs in Rheinbach
- Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern dieser beiden Gymnasien
- aktive Lehrer(innen) und ehemalige Lehrer(innen) des Erzbischöflichen St. Joseph-Gymnasiums sowie des Vinzenz-Pallotti-Kollegs in Rheinbach
- sonstige Freunde und Förderer beider Gymnasien.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand kann solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind und trotz Aufforderung diese binnen einem Monat nicht zahlen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 4 Organe des Vereins, Vorstand, Haftung des Vereinsvermögens

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden)
- dem Stellvertreter (der Stellvertreterin)
- dem Schriftführer (der Schriftführerin)
- dem Schatzmeister (der Schatzmeisterin).

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Ersatz ernennen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen gehen zu Lasten des Vereins.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in) sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Sie sind der Vorstand im Sinne des Gesetzes. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind jeweils Niederschriften anzufertigen.

Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch welche die Vereinsmitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann treuhänderisch über das Vereinsvermögen verfügen, soweit nicht Vorschriften über die Gemeinnützigkeit und steuerrechtliche Verpflichtungen dem entgegenstehen.

§ 5 Beirat

Ein Beirat aus bis zu sechs Mitgliedern steht dem Vorstand beratend und organisatorisch bei den einzelnen Aufgaben nach § 2 zur Seite. Der Beirat ist zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen, hat jedoch in diesen kein Stimmrecht. Geborene Mitglieder des Beirates sind der/die Schulleiter/in und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorstandes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Mitgliederversammlung, Einberufung, Beschlussfassung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden zweiten Geschäftsjahres einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden geleitet. Ist keiner von ihnen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. alle 2 Jahre die Wahl der Kassenprüfer
 - d. alle 2 Jahre die Wahl des Vorstands und ggf. des Beirats
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag des Vorstands

- f. das Entscheidungsrecht im Fall des Widerspruchs gegen einen Nichtaufnahme- oder Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 3)
 - g. die Festsetzung und Änderung der Satzung
 - h. der Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 8).
2. Die Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die spätestens 14 Tage vorher schriftlich an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder Emailadresse zu erfolgen hat, bekanntgegeben werden. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen beim Vorstand 3 Tage vor der Versammlung eingegangen sein.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Das Protokoll führt der Schriftführer, bei dessen Verhinderung derjenige, den der Versammlungsleiter bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Reguläre Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins. Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung ist möglich.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Vereinsmitgliedern oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Sollte der Verein weniger als 100 Mitglieder haben, ist eine außeror-

dentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Erzbischöfliche St. Joseph-Gymnasium oder an den Träger dieser Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zwecke des Vereins gemäß § 2 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.01./15.02.2016 beschlossen.